

Änderung in der Rechtsprechung bei Suchterkrankungen

Das Bundesgericht hat am 11. Juli 2019 in einem Leiturteil (BG 9C_724/2018) eine Änderung der Rechtsprechung bezüglich der Invalidisierung von Suchterkrankungen vollzogen. Gemäss bisheriger Rechtsprechung erhielten Versicherte mit einer Suchterkrankung erst dann Leistungen der IV, wenn die Sucht in eine Krankheit oder einen Unfall mündete oder wenn diese infolge einer Krankheit oder eines Unfalls entstand. Das Bundesgericht kam nach vertiefter Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Medizin zum Ergebnis, dass es sich bei einer Sucht um eine Krankheit handelt und diese daher aufgrund objektiver Massstäbe beurteilt werden soll wie bei anderen psychischen Erkrankungen.

Abklärungen zur Auswirkung der Krankheit auf die Erwerbsfähigkeit

Das bedeutet, dass neu primäre Suchterkrankungen nicht einfach als nicht invalidisierend abgewiesen werden können, sondern es muss wie bei den anderen psychischen Erkrankungen anhand eines strukturierten Beweisverfahrens einzelfallgerecht und ergebnisoffen geprüft werden, ob sich eine fachärztlich diagnostizierte Suchtmittelabhängigkeit auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt. Mit anderen Worten muss neu auch bei Suchterkrankungen – wie bei allen psychischen und psychosomatischen Erkrankungen – eine sogenannte Indikatorenprüfung vorgenommen werden um festzustellen, welche Auswirkungen die Erkrankung auf die Erwerbsfähigkeit hat. Ist eine Invalidisierung zu bejahen, sind von der IV entsprechende Leistungen zu sprechen.

Berufliche Eingliederung steht im Vordergrund

Der Grundsatz der IV "Eingliederung vor Rente" steht auch bei versicherten Personen mit Suchterkrankungen im Fokus. Ein allfälliger Rentenanspruch wird wie bei allen anderen versicherten Personen erst nach Ausschöpfung des individuellen Eingliederungspotenzials geprüft.

Pflicht zu Schadenminderung

Nach wie vor besteht für die Versicherten eine Pflicht zur Schadenminderung. Soweit zumutbar, kann die Abstinenz verlangt werden und die Leistungen können allenfalls nach Vornahme eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (MBZV) eingestellt, gekürzt oder verweigert werden, sollte die versicherte Person nicht mitmachen. Dieser Aspekt dürfte bei den Suchterkrankungen eine grosse Rolle spielen.

Neuanträge nach Ablehnungen

Gemäss Informationsschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 3. Oktober 2019 bildet die neue Rechtsprechung per se keinen Grund für ein Zurückkommen auf rechtskräftig entschiedene Fälle, weder unter dem Titel der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG noch unter dem Titel der Anpassung an eine geänderte Gerichtspraxis (vgl. BGE 135 V 201). Hierfür ist eine Neuanschuldung erforderlich. Auf eine Neuanschuldung kann nur eingetreten werden, wenn die versicherte Person eine anspruchrelevante Änderung des Gesundheitszustandes oder des Sachverhalts glaubhaft machen kann (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV, Art. 17 ATSG, Rz 5012 ff. KSIH).

Auskünfte bei Unklarheiten

Sind Sie unsicher, ob eine Anmeldung oder Wiederanschuldung sinnvoll ist, dann nehmen Sie vorgängig mit uns Kontakt auf über Tel. 081 257 41 11.